

---

# BRIEF INTERNATIONAL

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



---

Gültig ab 1.7.2021



---

# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Postkundenservice	3
1.3	Vertragsverhältnis	3
1.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	3
1.5	Aufgabe von Briefsendungen im Ausland (Remailing)	4
1.6	Dienstleistungsangebot der Post	4
1.7	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten	5
1.8	Auskünfte über Briefsendungen	6
2.	Aufgabe	6
2.1	Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen	6
3.	Ergänzende Regelungen	6
3.1	Nachsendung über Vereinbarung	6
3.2	Nachsendung im Bestimmungsland	6
3.3	Unzustellbare Briefsendungen	7
3.4	Nachforschung	7
4.	Haftung	7
4.1	Zollerklärungen	7
4.2	Haftung der Post	7
4.3	Haftung des Absenders	8
4.4	Rechtsweg und Gerichtsstand	8



- 1 Allgemeiner Teil
- 1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postmarktgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kund\*innen für den Versand von grenzüberschreitenden Briefsendungen.
- 1.1.2 Als integrierender Bestandteil dieser AGB gilt das „Produkt- und Preisverzeichnis Brief International“ (im Folgenden: PPV) in dem der Dienstleistungsbereich Brief International definiert ist. Ergänzend zu diesen AGB gelten das Handbuch Brief International sowie spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die in diesem Handbuch und in diesen AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.3.1) geltenden Fassung Bezug genommen wird.
- 1.1.3 Soweit die in Absatz 1.1.2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmen, finden ergänzend die Vorschriften des Weltpostvertrags mit dessen Ausführungsbestimmungen und den zugehörigen Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung, das Abkommen über die Postzahlungsdienste mit dessen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung sowie die mit ausländischen Postbetreibern getroffenen Vereinbarungen und sonstige bi- und multilaterale Abkommen Anwendung.
- 1.1.4 Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG) idjgF gehören Postdienste betreffend grenzüberschreitende Postsendungen bis 2 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten (siehe Punkt 2) zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese AGB.
- 1.2 Postkundenservice
- Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice unter [post.at/kundenservice](https://post.at/kundenservice).
- 1.3 Vertragsverhältnis
- 1.3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem\*der Absender\*in und der Post kommt mit dem Übergang von Sendungen in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) und ausschließlich zu diesen AGB zustande.
- 1.3.2 Entspricht eine Briefsendung nicht den in Absatz 1.1.2 genannten Bedingungen oder den Versandbedingungen dieser AGB steht es der Post frei,
- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;
  - eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem\*der Absender\*in in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten;
- sie ohne vorherige Benachrichtigung des\*der Absender\*in zu befördern und ein dem zusätzlichen Aufwand entsprechendes Nachentgelt einzuheben.
- 1.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen
- 1.4.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
  - Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen kann;
  - Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
  - Suchtgifte, Narkotika und psychotrope Substanzen;
  - Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist;
  - Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idjgF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen;
  - Lebende Tiere, ausgenommen
    - Bienen
    - Blutegel
    - Seidenraupen
    - Schmarotzer und Vertilger schädlicher Insekten (die zur Bekämpfung letzterer bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden)
    - Fliegen der Familie Drosophila (die zur biomedizinischen Forschung bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden);
  - Tierkadaver;
  - sterbliche Überreste von Menschen;
  - Fälschungen und/oder Raubkopien bzw. Piraterieprodukte;
  - Schusswaffen jeglicher Art (wie Rohr-, Faustfeuer-,



Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschusswaffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon;

- Militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem;
  - Gültige in- und ausländische Zahlungsmittel;
  - Sendungen, die den folgenden oder einen diesem ähnlichen Inhalt haben soweit die in Absatz 1.1.2 genannten Beförderungsbedingungen nicht ausdrücklich deren Versand als Wertbrief in bestimmte Destinationen bis zur jeweils maximal zulässigen Wertgrenze zulassen:
    - Wertpapiere;
    - Edelmetalle (z.B.: Gold, Silber, Platin);
    - Schmuck (z.B.: Uhren) und Edelsteine (Kristalle);
    - Juwelen;
    - Goldnuggets;
    - Gold- und Silbermünzen;
    - Schecks;
    - Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten;
    - Sparbücher;
    - gültige in- und ausländische Briefmarken;
    - gültige in- und ausländische Telefonwertkarten;
    - ungültige Sammlerbriefmarken, -münzen, -banknoten und -telefonwertkarten;
    - Eintrittskarten;
    - Fahrkarten und Flugtickets;
    - Gutscheine und Kupons;
    - Mobiltelefone;
    - Kunstgegenstände;
  - sonstige Wertgegenstände.
- 1.4.2 Werden Sendungen zur Aufgabe gebracht, die nach diesen AGB von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen sind, ist die Post nicht verpflichtet, solche Sendungen zu befördern.
- 1.4.3 Die Post ist nicht verpflichtet, Beförderungsausschlüsse nach Absatz 1.4.1 zu prüfen; sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen, auch durch von ihr beauftragte Dritte, berechtigt.
- 1.4.4 Wird festgestellt, dass eine Sendung von der Beförderung durch die Post ausgeschlossene Sachen enthält, wird sie nach den Rechtsvorschriften des Landes behandelt, dessen Postbetreiber das Vorhandensein der betreffenden Gegenstände feststellt.
- 1.4.5 Briefe, die mit Passagier-, Nurfracht- und Nurpostflugzeugen befördert werden (Luftpost), werden vor der Verladung ins Flugzeug gemäß den Bestimmungen der „**Verordnung** (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002“ **samt diese** ändernde bzw. ergänzende Verordnungen einer Sicherheitskontrolle unterzogen.

Briefe, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verordnung enthalten, werden, sofern sie nicht angemeldet, entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt und ordnungsgemäß den geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen worden sind, vom weiteren Lufttransport ausgeschlossen und es wird die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis gesetzt. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert im Detail darüber.

#### 1.5 Aufgabe von Briefsendungen im Ausland (Remailing)

- 1.5.1 Kein Postbetreiber ist verpflichtet, Briefsendungen zu befördern oder an die Empfänger\*innen abzugeben, die in seinem Gebiet wohnhafte Absender\*innen im Ausland aufgeben oder aufgeben lassen, um aus den dort geltenden, günstigeren Entgelten Vorteil zu ziehen.

Dies gilt gleichermaßen für Briefsendungen, die in dem Land, in dem der\*die Absender\*in wohnhaft ist, gefertigt und anschließend über die Grenze gebracht wurden, wie auch für Briefsendungen, die im Ausland gefertigt worden sind.

Der Postbetreiber des Bestimmungslandes ist berechtigt, vom Postbetreiber des Aufgabelandes die Zahlung der Inlandsentgelte zu fordern.

- 1.5.2 Kein Postbetreiber ist weiters verpflichtet, ohne entsprechende Vergütung Briefsendungen weiterzuleiten oder an die Empfänger\*innen abzugeben, die Absender\*innen in einem anderen als dem Land, in dem sie wohnhaft sind, in großen Mengen aufgegeben haben oder aufgeben ließen. Der Postbetreiber des Bestimmungslandes ist berechtigt, vom Postbetreiber des Aufgabelandes eine den ihm erwachsenden Kosten entsprechende Vergütung zu fordern.
- 1.5.3 Wird die Post von einem ausländischen Postbetreiber zu einer Nachzahlung aufgefordert, ist die Post nicht verpflichtet, die Berechtigung dieser Nachforderung zu überprüfen bzw. diese Zahlung vorzunehmen und kann diese verweigern. In diesem Fall kann der ausländische Postbetreiber die Sendungen an die Post zurücksenden oder über sie nach seinen Rechtsvorschriften verfügen. Im Falle der Rücksendung werden die Sendungen von der Post jedenfalls als unanbringlich (Pkt. 3.3) behandelt.
- #### 1.6 Dienstleistungsangebot der Post
- 1.6.1 Die Post ist eine Massenbeförderin, die einen universellen Briefdienst zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung über die einzelnen Verteilpunkte wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur insofern durchgeführt, als es mit vertretbaren Mitteln möglich ist.
- 1.6.2 Die Post leitet nach Maßgabe dieser AGB Briefsendungen an ausländische Postbetreiber\*innen zur Weiterbeförderung und Abgabe an den\*die jeweilige\*n Empfänger\*in weiter, soweit dies nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen möglich ist.

Die Abgabe im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden Vorschriften. Handlungen und Unterlassungen ausländischer Postbetreiber\*innen können der Post nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen des Weltpostvertrags zugerechnet werden.

Sofern die Post Briefsendungen zur Weiterbeförderung und Abgabe an den\*die jeweilige\*n Empfänger\*in aufgrund von Vereinbarungen, die den Vorschriften des Weltpostvertrags mit dessen Ausführungsbestimmungen und den zugehörigen Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung sowie dem Abkommen über die Postzahlungsdienste mit dessen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung grundsätzlich nicht unterliegen, weiterleitet, stellt die Post vertraglich sicher, dass alle diese Vorschriften lückenlos eingehalten werden.

1.6.3 Auf Verlangen des\*der Absender\*in bestätigt die Post die Aufgabe eingeschriebener Briefsendungen.

1.6.4 Die Post befördert die ihr von ausländischen Vertragspartner\*innen übergebenen Briefsendungen für in ihrem Gebiet ansässige Empfänger\*innen und gibt sie an diese ab. Für die Abgabe dieser Sendungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National, sofern in den vorliegenden AGB keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorgesehen sind.

1.6.5 Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund\*innen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post: eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte / Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der\*die Kund\*in ist verpflichtet, Mitarbeiter\*innen und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.7 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

1.7.1 Der\*die Absender\*in ist verpflichtet, für jede von ihm\*ihr in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis Brief International in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.3.1) geltenden Fassung vorgesehene Entgelt zu entrichten; bei Internationalen Antwortsendungen ist der\*die Empfänger\*in als Veranlasser\*in des Versandes zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Das Entgelt ist im Voraus, spätestens bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten (Freimachung). Wird das Entgelt bei der Aufgabe nicht entrichtet, haftet der\*die Absender\*in für die vollständige Bezahlung aller angefallenen Entgelte.

1.7.2 Der\*die Absender\*in hat der Post auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihm\*ihr aus Anlass einer Nach- oder Rücksendung seiner\*ihrer Sendung entstehen.

1.7.3 Die Post kann die Entgelte an Unternehmer\*innen iSd UGB nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Post ermächtigt wird, die gestundeten Entgelte von einem Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitutes einzuziehen.

Die Post ist berechtigt, die Stundungsvereinbarung nicht zu gewähren oder zu widerrufen,

- wenn der vereinbarte Mindestumsatz von EUR 730,- pro Kalendermonat nicht erreicht wird, oder
- wenn das Konto keine ausreichende Deckung aufweist, oder
- wenn auf Verlangen keine angemessene Sicherheitsleistung gemäß nachstehender Kriterien erbracht wird.

Die Post behält sich das Recht vor, eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Akonto-Zahlung) zu verlangen,

- bei Vorliegen von Zahlungsverzug, oder
- bei einem KSV-Rating ab 400, oder
- wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, oder
- wenn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder
- wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der\*die Absender\*in bzw. Aufliefernde seinen Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht, oder
- wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Änderung in den unternehmensrechtlichen Kontrollverhältnissen („**Change of Control**“) bei dem\*der Absender\*in bzw. Aufliefernden eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit zu erwarten ist, oder
- wenn aufgrund (i) Zahlungsverzuges und/oder Zahlungsausfalles eines der direkten Beherrschung/Kontrolle des\*der Absender\*in bzw. Aufliefernden unterliegenden Unternehmens oder (ii) eines den\*die Absender\*in bzw. Aufliefernden direkt beherrschenden Unternehmens zu erwarten ist, dass der\*die Absender\*in bzw. Auflieferende seinen\*ihreren Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht.

Die Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale

oder – wenn der Post solche Daten nicht oder nicht nachhaltig basierend auf regelmäßigen Auflieferungen von Sendungen vorliegen – nach dem zu erwartenden Umsatz im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale von vergleichbaren Absender\*innen bzw. Aufliefernden.

Bei Wegfall der die Sicherheitsleistung auslösenden Umstände wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet. Ändern sich die der Bemessung zugrundeliegenden Umstände, sodass eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist, wird die Post eine diesen Umständen entsprechende Erhöhung der Sicherheitsleistung verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom\*von der Kund\*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

#### 1.7.4 Rückzahlung von Entgelten

Geht der\*die Absender\*in davon aus, dass er\*sie zu viel an Entgelt entrichtet hat, werden dem\*der Absender\*in die tatsächlich zu viel entrichteten Entgelte rückerstattet, wenn er\*sie der Post gegenüber innerhalb einer Frist von zwölf Monaten (außergerichtlich) geltend macht, dass er\*sie ein zu hohes Entgelt entrichtet hat, wobei nur Anspruch auf die Differenz besteht.

Bei Briefsendungen, die mit Briefmarken freigemacht wurden, wird das Entgelt ausschließlich in Form von Briefmarken rückerstattet.

#### 1.7.5 Unzureichende Freimachung

Nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen in das Ausland werden dem\*der Absender\*in grundsätzlich zur Ergänzung der Freimachung zurückgegeben. Es steht der Post jedoch frei, auch ohne vorherige Benachrichtigung des\*der Absender\*in solche Sendungen nach Ergänzen oder Nachholen der fehlenden Freimachung zu befördern und den ausgelegten Betrag zuzüglich eines Einhebungsentgelts vom\*von der Absender\*in einzuziehen.

Ist bei nicht oder unzureichend freigemachten nicht eingeschriebenen Briefsendungen keine Absender\*inangabe vorhanden oder verweigert der\*die Absender\*in die Ergänzung der Freimachung, so ist die Post nicht verpflichtet, solche Sendungen zu befördern. In solchen Fällen werden die Sendungen für einen Monat ab dem der Aufgabe folgenden Tag an aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Sendungen als unanbringlich.

#### 1.8 Auskünfte über Briefsendungen

Die Post gibt dem\*der Absender\*in oder dem\*der Empfängerin Auskünfte über Sendungen, wenn der\*die Nachfragende seine\*ihre Berechtigung glaubhaft macht und die wesentlichen Merkmale der Sendung angibt.

Für Auskünfte über die richtige Abgabe von Briefsendungen gelten die Bestimmungen über die Nachforschung.

## 2 Aufgabe

Briefsendungen können grundsätzlich

- durch Einwurf in Briefkästen oder Post-Versandboxen,
- bei Post-Geschäftsstellen oder
- bei Landzusteller\*innen, wo dieses Service angeboten wird

zur Aufgabe gebracht werden.

Der\*die Absender\*in hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er\*sie der Post nach der Aufgabe seiner\*ihrer Sendung erteilt.

### 2.1 Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen

2.1.1 Es ist grundsätzlich Sache des\*der Absender\*in, sich über die in den einzelnen Ländern geltenden Aus- und Einfuhrvorschriften sowie Zollvorschriften zu unterrichten und diese einzuhalten.

2.1.2 Falls der\*die Absender\*in die Vorschriften unter 2.1.3 nicht beachtet, hat er\*sie alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile, Kosten und Risiken zu tragen.

2.1.3 Briefsendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt müssen in jedem Fall vom\*von der Absender\*in mit einem Zollzettel oder einer Zollerklärung versehen werden.

Alle für die zollrechtliche Behandlung erforderlichen Daten sind zudem elektronisch unter [post.at/zollformular](https://post.at/zollformular) vor der Aufgabe zu erfassen. Wenn die elektronische Erfassung der Daten nicht vorab durch den\*die Absender\*in erfolgt, werden die Daten elektronisch durch die Post nach den Angaben des\*der Absender\*in nacherfasst. Für diese Leistung der Post ist vom\*von der Absender\*in das dafür im PPV vorgesehene Entgelt zu entrichten.

2.1.4 Die Aufgabe von Briefsendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt ist ausschließlich am Schalter der Post-Geschäftsstellen zulässig, nicht aber in Briefkästen, Post-Versandboxen oder bei Landzusteller\*innen.

## 3 Ergänzende Regelungen

### 3.1 Nachsendung über Vereinbarung

3.1.1 Ein\*e inländische\*r Empfänger\*in kann auf dem von der Post aufgelegten Formblatt (Nachsendeauftrag) die Post beauftragen, für ihn\*sie bestimmte Briefsendungen oder einzelne Sendungsarten in das Ausland nachzusenden, soweit die Sendungen den Beförderungsbedingungen unter Absatz 1.1.2, diesen AGB sowie den Besonderen Bedingungen für den Nachsendeauftrag entsprechen.

### 3.2 Nachsendung im Bestimmungsland

Bei Änderung der Anschrift des\*der Empfänger\*in im Bestimmungsland werden ihm\*ihr Briefsendungen nach den im jeweiligen Bestimmungsland geltenden Regelungen nachgesendet, sofern der\*die Absender\*in dies nicht durch einen Vermerk auf der Anschriftseite der Sendung in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache ausgeschlossen hat.



### 3.3 Unzustellbare Briefsendungen

3.3.1 In den Bereich der Post zurückgesendete Sendungen werden dem\*der Absender\*in ausgefolgt. Wurden solche Sendungen ursprünglich nicht bei der Post aufgegeben, wird anlässlich der Abgabe an den\*die Absender\*in das Inlandsentgelt für die entsprechende Sendungsart eingehoben. Verweigert der\*die Absender\*in die Annahme oder ist der\*die Absender\*in nicht zu ermitteln, gelten die Sendungen als unanbringlich. Unanbringliche Briefsendungen werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit vernichtet, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Anderenfalls werden diese Sendungen verwertet.

3.3.2 Der\*die Absender\*in erklärt sich mit der Aufgabe der Briefsendung damit einverstanden, dass unanbringliche Briefsendungen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Briefsendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte zu verwerten.

3.3.3 Unzustellbare Inlandssendungen werden von der Post nur dann zur Rückgabe an den\*die Absender\*in ins Ausland befördert, wenn sie den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen.

### 3.4 Nachforschung

3.4.1 Der\*die Absender\*in kann bei eingeschriebenen Briefsendungen innerhalb von sechs Monaten von dem der Aufgabe der Briefsendung folgenden Tag an bei jeder Post-Geschäftsstelle nach der richtigen Abgabe nachforschen lassen, wenn er\*sie die Aufgabe der Briefsendung nachweisen kann. Bei eingeschriebenen Briefsendungen ist die Aufgabebescheinigung vorzuweisen. Kann diese Aufgabebescheinigung nicht vorgewiesen werden, sind die wesentlichen Merkmale der Sendung (wie Sendungsnummer, Absender\*in, Empfänger\*in, Aufgabedatum, Aufgabeort udgl.) bekannt zu geben.

3.4.2 Nachforschungen, die nicht von der Post und/oder den an der Beförderung beteiligten Postbetreiber\*innen zu vertreten sind oder eine ordnungsgemäße Abgabe ergeben haben, sind entgeltpflichtig.

3.4.3 Der\*die Absender\*in wird vom Ergebnis der Nachforschung schriftlich verständigt.

## 4 Haftung

Im Briefverkehr mit dem Ausland haften die Post und der\*die Absender\*in nach folgenden Bestimmungen:

### 4.1 Zollerklärungen

Die Post übernimmt hinsichtlich der Zollerklärung keine Verantwortung. Für die Angaben haftet ausschließlich der\*die Absender\*in.

### 4.2 Haftung der Post

4.2.1 Die Post haftet dem\*der Absender\*in nach Maßgabe der Bestimmungen des Weltpostvertrags sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und

Schlussprotokolle für Beraubung, Verlust und Beschädigung von eingeschriebenen Briefsendungen und Briefsendungen mit Wertangabe.

Die Post haftet weiters dem\*der Absender\*in für zurückgesendete eingeschriebene Briefsendungen und Briefsendungen mit Wertangabe, deren Abgabe grundlos unterblieben ist.

4.2.2 Darüber hinaus haftet die Post dem\*der Absender\*in für Verzögerung in der Beförderung, solange die unter Punkt 4.2.1 genannten Sendungen in ihrem Bereich (bis Übergabe an ausländische Postbetreiber) befördert werden.

Haftungsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn die Sendungen länger als fünf Werktage (ausgenommen Samstag) von dem ihrer Aufgabe folgenden Tag im Gewahrsam der Post verbleiben. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Der Lauf der Frist ruht bei Verzögerungen, die die Post nicht zu vertreten hat.

4.2.3 Die von der Post zu leistenden Ersatzbeträge betragen höchstens:

- bei Briefen mit Wertangabe den angegebenen Wert;
- bei eingeschriebenen Briefsendungen ohne Wertangabe 50,- EUR;

Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Briefsendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, das Interesse, Folgeschäden oder ideelle Schäden besteht nicht.

Es obliegt dem\*der Absender\*in, jene Form der Aufgabe zu wählen, die in Ansehung des Leistungsumfangs der Post (siehe Produkt- und Preisverzeichnis) seinen möglichen Schaden bei Verlust oder Beschädigung abdeckt.

4.2.4 Bei Verlust, völliger Beraubung oder völliger Beschädigung erstattet die Post dem\*der Absender\*in zusätzlich zu den Ersatzbeträgen gemäß Pkt. 4.2.3 sämtliche für diese Sendungen entrichteten Entgelte; von diesem Entgeltersatz nicht umfasst ist das Entgelt **für die zusätzliche Leistung "Wertbrief" gemäß Pkt. 10.5 des PPV.**

4.2.5 Die Post erstattet für ohne Angabe von Gründen nicht zugestellte, aus dem Ausland an den\*die Absender\*in zurückgesendete eingeschriebene Briefsendungen bzw. Briefsendungen mit Wertangabe nur die bei der Aufgabe entrichteten Entgelte.

4.2.6 Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeignete Verpackung oder ein Verschulden des\*der Absender\*in zurückzuführen ist;
- bei Briefsendungen mit Wertangabe ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist oder

eine Briefsendung mit einem Wert von über 50,- EUR ohne Wertangabe gesandt worden ist, hinsichtlich des 50,- EUR bzw. den angegebenen Wert übersteigenden Betrags;

- der Inhalt der Briefsendung unter eines der in Punkt 1.4.1 angeführten Verbote fällt oder die Briefsendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist;
- der\*die Absender\*in in der Absicht eine Entschädigungsleistung zu erhalten, mutmaßlich betrügerische Handlungen gesetzt hat;
- der\*die Absender\*in nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag nach der Aufgabe der Sendung, eine Nachforschung beantragt hat.

4.2.7 Der\*die Absender\*in hat, bei sonstigem Verlust seines\*ihres Anspruchs, innerhalb der unter Punkt 3.4.1 genannten Frist eine Nachforschung zu beantragen bzw. bei Feststellung eines Schadens bei einer an ihn zurückgeleiteten Briefsendung unverzüglich eine Schadensmeldung (Befundaufnahme) zu erstatten und nachzuweisen, dass der Schaden nicht erst nach Abgabe der Briefsendung eingetreten ist. Der\*die Anspruchsteller\*in hat den Abschluss eines Vertrags mit der Post nachzuweisen und den tatsächlichen Wert der Briefsendung glaubhaft zu machen.

#### 4.3 Haftung des\*der Absender\*in

4.3.1 Der\*die Absender\*in einer Briefsendung haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Versandbedingungen entstanden ist. Die Annahme einer solchen Briefsendung durch die Post befreit den\*die Absender\*in nicht von seiner\*ihrer Haftung. Der\*die Absender\*in hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Briefsendung für den\*die Absender\*in schad- und klaglos.

4.3.2 Der\*die Absender\*in haftet drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Briefsendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post oder ausländische Postbetreiber berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Briefsendung für den\*die Absender\*in ausgelegt haben. Die Post und die ausländischen Postbetreiber\*innen sind berechtigt, zur Sicherstellung aller Ansprüche der Post und der ausländischen Postbetreiber die Briefsendungen zurückzubehalten und nach sechs Monaten zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Briefsendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom\*von der Absender\*in und vom\*von der Empfänger\*in verweigert wird.

#### 4.4 Rechtsweg und Gerichtsstand

4.4.1 Streit- oder Beschwerdefälle mit der Post, die für den\*die Kund\*in nicht befriedigend gelöst werden konnten, können der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung abzugeben, die jedoch weder verbindlich noch anfechtbar ist (§53 Postmarktgesetz). Die Post ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.4.2 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist – außer bei Klagen gegen Konsument\*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – das örtlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Briefsendung zur Aufgabe gebracht wurde bzw. bei Antwortsendungen, in dem die Briefsendung abgegeben wurde. Bei Klagen gegen Konsument\*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.



---

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Division Brief & Finanzen  
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:  
Business-Hotline: 0800 212 212  
Privatkunden: 0800 010 100  
[post.at/kundenservice](https://post.at/kundenservice)

[post.at](https://post.at)  
[post.at/business](https://post.at/business)

Stand: Juli 2021.

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [post.at/datenschutz](https://post.at/datenschutz)